

V e r h a n d e l t

zu Flensburg am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

ROLF MEIERRIEKS
mit dem Amtssitz in Flensburg

erschieden heute:

- 1.) Herr Serge van der Hooft, geb. am 30.07.1977,
wohnhaft Hoogstraat 85, 4524 AB Sluis / Niederlande
- persönlich bekannt -
- 2.) Herr Sören Müller, geb. am 27.06.1966,
wohnhaft Wülpensand 33, 22559 Hamburg
- persönlich bekannt -
- 3.) Herr Jürgen Schulz, geb. am 25.09.1962,
wohnhaft Glücksburger Straße 35, 24986 Satrup
- persönlich bekannt -

Die Erschienenen zu 1) und 2) erklärten, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder der Beate Uhse AG mit dem Sitz in Flensburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg unter HRB 3737 FL.

Der amtierende Notar bescheinigt durch Einsichtnahme am heutigen Tage in das beim Amtsgericht Flensburg elektronisch geführte Handelsregister, dass unter HRB 3737 FL die Beate Uhse AG mit dem Sitz in Flensburg eingetragen ist und die Herren Serge van der Hooft und Sören Müller als Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechnigt sind.

Der Erschienenene zu 3) erklärte, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts

Flensburg unter HRB 323 FL eingetragenen Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Flensburg zu handeln.

Der amtierende Notar bescheinigt durch Einsichtnahme am 11. April 2012 in das beim Amtsgericht Flensburg elektronisch geführte Handelsregister, dass unter HRB 323 FL die Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH eingetragen ist und Herr Jürgen Schulz als Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Der Notar befragte die Erschienenen, ob er, der Notar, in dieser Angelegenheit bereits außerhalb des Notaramtes tätig gewesen sei, die Erschienenen verneinten diese Frage.

Vorbemerkung

Die Beate Uhse AG mit dem Sitz in Flensburg ist Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile in Höhe von 26.000,00 EUR an der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Flensburg.

Sodann erklären die Erschienenen den nachstehenden

V e r s c h m e l z u n g s v e r t r a g

zwischen der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH als übertragender Gesellschaft

und

der Beate Uhse AG als übernehmender Gesellschaft

zu notariellem Protokoll:

I. Verschmelzung zweier Gesellschaften

§ 1

Vermögensübertragung

Die Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die

Beate Uhse AG, und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Eine Gegenleistung wird für die Vermögensübertragung nicht gewährt.

§ 2

Schlussbilanz / Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung liegt die Bilanz der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2011 als Schlussbilanz zugrunde. Die Übertragung des Vermögens der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2011. Vom 1. Januar 2012 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH als für Rechnung der Beate Uhse AG vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

§ 3

Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Umwandlungsgesetz bestehen bei der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH nicht. Einzelnen Anteilshabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an der Beate Uhse AG gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 Umwandlungsgesetz werden ebenfalls niemandem gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihren Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Bei der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH bestehen keine Arbeitsverhältnisse. Der Betriebsrat der Beate Uhse AG wurde über die geplante Verschmelzung gem. § 5 UmwG informiert.

§ 5

Zustimmung der Gesellschafter der
Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH in notarieller Form. Die Beate Uhse AG als einzige Gesellschafterin hält unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften sowie Informationsrechte hiermit eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt:

Dem Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Die Beate Uhse AG verzichtet auf das Recht der Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses.

§ 6

Zustimmung der Beate Uhse AG

Da die Beate Uhse AG sämtliche Geschäftsanteile der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH hält, bedarf der Verschmelzungsvertrag nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 7

Kosten und Abschriften

Die durch diesen Vertrag und seiner Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt die Beate Uhse AG. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Gesellschaften anteilig entsprechend den Bilanzwerten. Der Wert dieser Urkunde richtet sich nach dem Betrag des Aktivvermögens der Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH.

Von dieser Urkunde erhalten

- Ausfertigungen die beteiligten Gesellschaften
- beglaubigte Abschriften das Registergericht beim Amtsgericht Flensburg und das Finanzamt Flensburg

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht.

II. Vollzugsvollmacht, Hinweise, Belehrungen

1. Die Beteiligten bevollmächtigen die bei dem amtierenden Notar angestellten Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Anna-Sophie Heesch und Reimer Brummer, beide geschäftsansässig Holm 19-21, 24937 Flensburg, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckdienlich sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Sie endet mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der beteiligten Gesellschaften. Jeder Bevollmächtigte kann allein und auch für alle gleichzeitig handeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.
2. Der amtierende Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen. Insbesondere wies der Notar auf folgendes hin:
 - Mit Wirksamwerden der Verschmelzung haftet die aufnehmende Beate Uhse AG für alle Verbindlichkeiten der übertragenden Beate Uhse Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, die im Zeitpunkt der Verschmelzung begründet waren.

- Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung sowie deren Gefährdung durch die Verschmelzung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- Die Verschmelzung kann Grunderwerbsteuer auslösen.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: